

Allgemeine Bieterinformation 1

1. Die Vergabestelle weist noch einmal darauf hin, dass Fragen, die nicht bis zu sieben Tagen vor Ablauf der Angebotsfrist vorliegen, nicht beantwortet werden. Der Auftraggeber behält sich vor, verspätete Fragen nach eigenem Ermessen dennoch zu beantworten, wenn er dies für sachdienlich hält.
2. Die Vergabestelle weist darauf hin, dass der Entwurf des Auftragsverarbeitungsvertrages veröffentlicht wurde.

Die Vergabestelle